

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BMF VI/6  
z.H. Herrn Dr. Andrei Bodis  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Unser Zeichen 2015

Sachbearbeiter Mag.Goldhahn/CS

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 28. September 2015

**Stellungnahme zum Entwurf einer BMF-Info zur Vorgehensweise bei der Vorschreibung der Kapitalertragsteuer (KESt) im Zusammenhang mit verdeckten Ausschüttungen unter Berücksichtigung der mit dem StRefG 2015/2016 erfolgten gesetzlichen Änderung und der Rechtsprechung des VwGH**

Sehr geehrter Herr Dr. Bodis,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer BMF-Info zur Vorgehensweise bei der Vorschreibung der Kapitalertragsteuer (KESt) im Zusammenhang mit verdeckten Ausschüttungen unter Berücksichtigung der mit dem StRefG 2015/2016 erfolgten gesetzlichen Änderung und der Rechtsprechung des VwGH.

**Stellungnahme**

Klargestellt werden sollte, dass

- bei einer grenzüberschreitenden vGA die DBA-Entlastungsverordnung bei einer auf § 95 Abs 4 Z 1 EStG gestützten Vorschreibung der KESt an den Empfänger – in Analogie zur Vorschreibung an den Abzugsverpflichteten (Siehe hierzu: Mayr/Blasina/Schwarzinger/Schlager/Titz, Körperschaftsteuer 2014/15, 132.) ebenfalls zur Anwendung kommen und
- sämtliche innerstaatliche KESt-Befreiungen auch im Falle der Vorschreibung an den Empfänger anwendbar sind

Der **erste Satz des zweiten Absatzes** der Info lautet: „Mit dem StRefG 2015/2016 wurden die Voraussetzungen für die Vorschreibung beim Empfänger der Kapitalerträge (sog. Direktvorschreibung) erweitert“.

Dieser Satz sollte uE zweifelsfreier lauten: „Mit dem StRefG 2015/2016 wurde die Möglichkeit der Vorschreibung der KESt beim Empfänger der Kapitalerträge (sog. Direktvorschreibung) durch

Normieren eines weiteren Tatbestandsmerkmals eingeschränkt, sodass dieser nur bei dessen Zutreffen in Anspruch genommen werden kann (vgl. Pkt III.)“.

Auf **Seite 2, 2. Abs** des Entwurfs der BMF-Info ist die Geschäftszahl des VwGH-Erk vom 28.5.2015 unkorrekt und hat „Ro 2014/15/0046“ zu lauten.

**Seite 3, Pkt III. erste Zeile:** statt „verdeckte Gewinnausschüttungen“ der Formulierung im KStG 1988 folgend „verdeckte Ausschüttungen“.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag.Dr.iur. Verena Trenkwald LL.M.e.h.  
(Vorsitzende des  
Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.  
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Wolfgang Fritsch  
Mag. Dr. Martin Jann  
Mag. Hannes Rasner  
Mag. Bernhard Renner  
Mag. Thomas Strobach  
em.Univ.-Prof.Dr. Michael Tanzer